

STADT GÜGLINGEN
Tagesordnungspunkt Nr. 7
Vorlage Nr.158 /2015
Sitzung des Gemeinderates
am 01.12.2015
-öffentlich-
844.0:0005/2016

Bürgersaal „Herzogskelter“
Benutzungsordnung
Neufassung

In den vergangenen Jahren wurde die Licht- und Tontechnik in der „Herzogskelter“ kontinuierlich erneuert. Sie befindet sich auf einem modernen Niveau, das in der Anwendung entsprechende Bedienungskenntnisse erfordert.

Dies hat die Verwaltung dazu bewogen, diese technischen Anlagen nur noch inklusive Personal zur Verfügung zu stellen und die Benutzungsordnung der „Herzogskelter“ entsprechend anzupassen.

Die bisherige Benutzungsordnung datiert vom 01.04.1991. In den zurückliegenden 25 Jahren hat sich manches in versicherungsrechtlicher, steuerlicher und organisatorischer Sicht geändert. Wir haben uns deshalb entschieden, die Benutzungsordnung für die „Herzogskelter“ incl. der Anlage 1 (Entgeltordnung/Nebenkostenregelung) neu zu fassen und allgemein auf den aktuellen Stand zu bringen. Grundlage für die Überarbeitung ist das Muster, veröffentlicht vom Gemeindetag.

Wesentliche inhaltliche Änderungen im Vergleich zur bisherigen Benutzungsordnung sind:

- Verbindliche Vorgabe der max. Besucherzahlen bei Veranstaltungen
- Hinweis auf die Bestimmungen der VersammlungsstättenVO, Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften
- Regelungen bezüglich der Anmeldung/Reservierung von Veranstaltungen und Verbindlichkeit des Vertrages
- Regelungen der Rücksichtnahme auf Anwohner und Hotelgäste wurden in die Benutzungsordnung aufgenommen (seither nur im Überlassungsvertrag enthalten).
- Verbot der Verwendung von Einmal-/Wegwerfgeschirr und –besteck
- Rücktritt vom Vertrag; Definition der „wichtigen Gründe“
- Haftung;
Übernahme der Formulierungsvorschläge der WGV-Haftpflichtversicherung der Stadt Güglingen, insbesondere im Zusammenhang mit der Haftungs-freistellung der Stadt bei Schäden Dritter.

Hinweis:

Ungeachtet dieser Regelung in der Benutzungsordnung hat die Stadt Güglingen für Veranstaltungen die unter der Schirmherrschaft der Stadt durchgeführt werden eine pauschale Veranstalterhaftpflicht- und –unfallversicherung abgeschlossen. Unter der Schirmherrschaft der Stadt Güglingen finden i.d.R. alle öffentlichen Vereinsveranstaltungen statt.

- Die Benutzungsentgelte wurden letztmals zum 1.1.2002 festgesetzt. Nach nunmehr 14 Jahren schlägt die Verwaltung vor, diese um durchschnittlich 25 % zu erhöhen.
Die Nebenkosten orientieren sich am tatsächlichen Aufwand.

Die Neufassung der Benutzungsordnung „Herzogskelter“ samt Anlage 1 (Entgeltordnung) ist Bestandteil dieser Vorlage.

Antrag zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Benutzungsordnung für die „Herzogskelter“ in der Fassung vom 01.12.2015.

Den 25.11.2015/wo

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

BENUTZUNGSORDNUNG

für das
BÜRGERHAUS
„HERZOGSKELTER“
vom 01.12.2015

§ 1 Allgemeines und Zweckbestimmung

1. Das Bürgerhaus „Herzogskelter“ mit Kastanienhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Güglingen.
Sie dient insbesondere dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt. Die „Herzogskelter“ steht für Kongresse, Tagungen, Versammlungen, Betriebs-, Vereins-, Schul- und Familienfeiern, Vorträge, sowie für Modeschauen und andere Werbeveranstaltungen zur Verfügung. Ausstellungen können zugelassen werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der „Herzogskelter“ besteht nicht.
Über die Zulassung einer Veranstaltung in der „Herzogskelter“ entscheidet die Stadt Güglingen.
3. Die Überlassung der „Herzogskelter“ an Dritte erfolgt im Rahmen eines schriftlichen Mietvertrages.
Eine Untervermietung bzw. Überlassung für andere als in der Vereinbarung genannte Zwecke ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Güglingen zulässig.
Der Veranstalter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen und kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und der Stadt Güglingen besteht, nicht aber zwischen dem Besucher der Veranstaltung und der Stadt Güglingen.
Das Nutzungsverhältnis der „Herzogskelter“ ist privatrechtlich.
4. Mit Abschluss des Mietvertrages über die Herzogskelter anerkennt der Veranstalter diese Benutzungsordnung und die als Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung.
5. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung (VstättenVO) und der einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften sowie der Gewerbeordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
6. Vom Inhalt des Mietvertrages und dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Stadt Güglingen ausdrücklich bestätigt wurden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. „Herzogskelter“ steht im Folgenden für Bürgersaal, Vereinsküche, Kastanienhof, Oberes Foyer und Unteres Foyer.
2. Veranstalter ist, wer die Überlassung der Räume zur Durchführung einer Veranstaltung beantragt, bewirtschaftet bzw. die Veranstaltung selbst durchführt.
3. Bewirtschafter ist derjenige, der in der „Herzogskelter“ Speisen und Getränke zum Verzehr anbietet.

§ 3 Begründung des Vertragsverhältnisses

1. Die mietweise Überlassung des Saales, des Foyers, der Galerie, der Vereinsküche und des Kastanienhofes bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.
2. Der Antrag auf Überlassung der Räume sollte mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt Güglingen - Stadtpflege - unter Angabe des Veranstalters und des Bewirtschafters, des Veranstaltungstermins, Art und Dauer der Veranstaltung eingereicht werden. Aus einer fernmündlichen, mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss der Überlassungsvereinbarung abgeleitet werden. Das Gleiche gilt für jährlich wiederkehrende Veranstaltungen. Erst die schriftliche Bestätigung über die Annahme des Antrages durch die Stadt Güglingen bindet die Stadt und den Mieter.
3. Eine Terminreservierung hat grundsätzlich 14 Tage Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist muss der Mieter der Stadt Güglingen einen schriftlichen Antrag zukommen lassen. Geht der Antrag innerhalb dieser Frist nicht ein, wird der reservierte Termin gelöscht.
4. Die Antragstellung auf Überlassung der „Herzogskelter“ erfolgt schriftlich über einen Fragebogen. In diesem Antrag sind Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung, die erwartete Besucherzahl, benötigtes Inventar, Technik und gastronomische Punkte abgefragt. Der Mietvertrag kommt erst zustande, wenn der Stadt Güglingen dieser Antrag vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
5. Die Stadt Güglingen prüft auch, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Bedingungen werden im Nutzungsvertrag festgelegt. Grundsätzlich beauftragt die Stadt Güglingen diese Dienste auf Kosten des Veranstalters.
6. Die Stadt Güglingen behält sich vor, je nach Art und Dauer einer Veranstaltung im Saal im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter und den Veranstaltern besondere Bestimmungen für die Bewirtschaftung festzusetzen (z. B. Verkaufsverbot für alkoholische Getränke, Tabakwaren, kein Getränkezwang für einzelne Besucher u.ä.).

§ 4 Benutzungsentgelt

1. Der Veranstalter hat für die Überlassung und für die Benutzung des Saales der Vereinsküche, der Galerie und des Foyers zu entrichten:
 - a) die Miete und die Nebenkosten nach Anlage 1,
 - b) das vertraglich vereinbarte Entgelt für Dienstleistungen und sonstige besondere Nebenleistungen der Stadt.
2. Die Stellung einer Kautions kann verlangt werden.
3. Die Entgelte werden mit der Bekanntgabe der Rechnung zur Zahlung fällig. In Einzelfällen kann die Zahlung im Voraus gefordert werden. Ein Restbetrag, der sich aus der, der Gemeinde vorbehaltenen Endabrechnung ergibt, wird mit der Bekanntgabe der Rechnung zur Zahlung fällig.
4. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Hausrecht

1. Das Hausrecht obliegt der Stadt Güglingen als Betreiberin der „Herzogskelter“ und wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich der Proben-, Auf- und Abbauzeiten durch den Hausmeister ausgeübt. Seinen Anordnungen und Anweisungen hat der Veranstalter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten.
Bei Gefahr im Verzug hat der Hausmeister alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen.
Bei Ausübung des Hausrechtes in die berechtigten Belange des Veranstalters zu berücksichtigen.
2. Dem Hausmeister und sonstigen von der Stadt Güglingen beauftragte Aufsichtspersonen ist der Zutritt zur „Herzogskelter“ jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 6 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

1. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Mieter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich bei dem Beauftragten der Stadt (Hausmeister oder Stadtpflege) rügt.
2. Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
3. Während der Veranstaltung oder Benutzung eingetretene Beschädigungen im oder an dem Vertragsgegenstand sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Die Räume sind in besenreinem Zustand bis spätestens 9.00 Uhr des nachfolgenden Tages zurückzugeben. Erforderlichenfalls kann die Stadt nach Ablauf der dieser Frist die Räumung

auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

5. Für die Dauer der Veranstaltung erhält der Veranstalter einen Schlüssel zur Öffnung der „Herzogskeller“. Der Veranstalter ist nach Beendigung der Veranstaltung dafür zuständig, dass alle Türen des Gebäudes, insbesondere die nach außen, ordnungsgemäß verschlossen sind, wofür er auch ausdrücklich haftet.
6. Die Bestuhlung der „Herzogskeller“ ist Sache des Veranstalters. Sofern hierfür Personal der Stadt Güglingen in Anspruch genommen wird, werden die anfallenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
7. Die Stadt Güglingen behält sich vor, für eigene Werbezwecke Mediendokumente von der Veranstaltung zu machen. Dies erfolgt stets im Einvernehmen mit dem Veranstalter.

§ 7 Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, wie z.B. Verkürzung der Gaststättensperrzeit, Feuerpolizeiliche Abnahme usw. rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden Abgaben und GEMA-Gebühren zu entrichten.
2. Die Stadt Güglingen kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Stadt beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Stadt vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz steht dem Veranstalter in diesem Fall nicht zu. Im Übrigen gilt §18 Abs. 1 entsprechend.
3. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits-, sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat Einzelanordnungen vorgenannter Art unverzüglich zu befolgen.
4. Die Besucherhöchstzahlen betragen für Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung 496 und bei Veranstaltungen mit Tischen 360 zzgl. 40 Plätze auf der Galerie. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
Bei bestuhlten Veranstaltungen dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als der Bestuhlungsplan Plätze ausweist. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter erforderlich.
Den Anweisungen des Hausmeisters ist bezüglich der Bestuhlung unbedingt Folge zu leisten.
5. Hierzu gehört auch, dass der Einlass durch den Veranstalter in Absprache mit dem Hausmeister geregelt wird. Das Einlasspersonal hat darauf hinzuwirken, dass die Besucher ihre Garderobe (Mäntel, Schirme, Stöcke - ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten - Einkaufstaschen, Gepäckstücke und dergleichen) in der hierfür besonders geschaffenen Einrichtung (Garderobe) ablegen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes sorgt der Veranstalter.
6. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.

7. Ende der Veranstaltung der „Herzogskelter“ ist spätestens um 1.00 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt darf die Musikanlage bzw. die Livemusik nicht mehr in Betrieb sein.
8. Um unnötige Ruhestörungen der Anwohner zu vermeiden, sind die Veranstalter gehalten ihre Gäste bzw. die Besucher darauf hinzuweisen, den Heimweg leise anzutreten.

§ 8 Bewirtschaftung

1. Über den Antrag der Bewirtschaftung in Zusammenhang mit Veranstaltungen im Saal, im Foyer oder der Galerie entscheidet die Stadt Güglingen – Stadtpflege. Vereinbarungen über die zu verabreichenden Speisen und Getränke und alle mit der Bewirtschaftung zusammenhängenden Maßnahmen sind Angelegenheit des Veranstalters. Die Stadt Güglingen ist jedoch berechtigt im Einzelfall besondere Wünsche zu äußern.
2. Die Veranstaltungen im Saal sollen, soweit es sich nicht um Veranstaltungen der Stadt Güglingen oder um Vereinsveranstaltungen handelt, durch den Pächter des Restaurants „Herzogskelter“ bewirtschaftet werden. Die Bewirtschaftung durch konzessionierte Wirte ist in Absprache mit der Stadt Güglingen möglich. Bei Bewirtschaftungen, die weder über den Pächter des Restaurants „Herzogskelter“, die Stadt Güglingen, einen Verein noch über einen konzessionierten Wirt erfolgen, wird ein Zuschlag zum Hauptgeld nach Anlage 1 in Höhe bis zu 100% erhoben. Soweit die Veranstaltung nicht durch den Pächter des Restaurants „Herzogskelter“ bewirtschaftet wird, erfolgt die Bewirtschaftung über die Vereinsküche.
3. Die Benutzung der Vereinsküche erfolgt in der Regel nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen in der „Herzogskelter“. Ausnahme ist die Bewirtschaftung in Deutschen Hof.
4. Die Vereinsküche wird vor der Veranstaltung dem Verantwortlichen des Veranstalters übergeben. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Vereinsküche in tadellos gereinigtem Zustand an den Beauftragten der Stadt Güglingen zu übergeben. Die Übergabe hat spätestens am Tage nach der Veranstaltung zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
5. Die Über-/Rückgabe der Küche einschließlich Gläser und Geschirr, das Ablesen der Zählerstände vor und nach der Veranstaltung, die Einweisung in die Bedienung der Spülmaschinen erfolgt durch den Hausmeister. Werden bei der Rückgabe Schäden oder Fehlbestände festgestellt, werden diese von der Stadt Güglingen behoben und die damit zusammenhängenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
6. Die benutzten Tische und Stühle müssen nach der Veranstaltung in sauberem Zustand und gestapelt zurückgegeben werden.
7. Die Verwendung von Einmal-/Wegwerfgeschirr und –besteck ist ausnahmslos verboten.
8. Eigene Geräte des Bewirtschafters oder Veranstalters dürfen nur in stets widerruflicher Weise und mit Genehmigung der Stadt in den Räumen untergebracht werden. Bei elektrischen Geräte/Anlagen ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) einzuhalten. Die Stadt übernimmt dafür keinerlei Haftung.

§ 9 Ordnungsvorschriften

1. Zugang zur und Abgang von der Halle dürfen nur durch den Haupteingang zum Deutschen Hof erfolgen.
2. Dem Veranstalter wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude samt Einrichtungen äußerst zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen.
3. Speisen und Getränke dürfen bei einer Reihenbestuhlung nicht in den Saal mitgenommen werden.
4. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
5. Bei Veranstaltungen ist das benutzen der Bühne durch Besucher nicht gestattet.
6. Klebebänder für Befestigungen auf dem Bühnenboden werden ausschließlich von der Stadt Güglingen auf Kosten des Veranstalters angebracht und wieder entfernt. Andere Klebebänder sind nicht zugelassen.
7. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind Teelichter/Kerzen in Gläsern als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zum Warmhalten von Speisen (z.B. Rechauds). Offene Flammen dürfen nicht ohne Beaufsichtigung verwendet werden.
8. Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - a) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand – dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung der Stadt Güglingen nicht vorgenommen werden.
 - b) Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorhandenen Einrichtungen (Haken usw.) benutzt werden.
 - c) Bei der Art der Ausschmückungsgegenstände dürfen nur schwerentflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und bei Bedarf nochmals zu imprägnieren.
 - d) Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.
 - e) Die nach außen führenden Türen dürfen über die gesamte Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

§10 Benutzung von Musikinstrumenten

Die im Rahmen des Mietvertrages zur Verfügung gestellten Musikinstrumente dürfen nur von Fachkräften gestimmt und gewartet werden. Den Auftrag hierfür erteilt die Stadt, die Kosten werden als Nebenkosten in Rechnung gestellt.

Der Transport innerhalb der Herzogskeller muss mindestens durch einen Fachmann überwacht werden. Die Behebung eventuell entstehender Transportschäden wird von der Stadt Güglingen auf Kosten des Veranstalters behoben.

§ 11 Technische Einrichtungen

1. Heizung, Beleuchtung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird vom Hausmeister im Benehmen mit der Stadtpflege und dem Veranstalter festgelegt.
2. Die „Herzogskelter“ ist mit Bühnentechnik, einer Beleuchtungs-, Mikrofon- und Lautsprecheranlage sowie einer Multimedia-Anlage (Beamer incl. Laptop, Blue Ray-Player etc.) ausgestattet. Dabei handelt es sich um technisch sehr hochwertige und anspruchsvolle Anlagen, die vom Benutzer dann bedient werden dürfen, wenn die erforderliche Kenntnis vorhanden ist. Grundsätzlich werden diese technischen Anlagen deshalb nur mit Bedienungspersonal der Stadt Güglingen überlassen. Ausnahmen können dann zugelassen werden, wenn der Veranstalter eine Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbildung für Veranstaltungstechnik benennt, die in der Lage ist, die technischen Einrichtungen zu bedienen.
Die Kosten für das technische Bedienpersonal gehen zu Lasten des Veranstalters.

§12 Rundfunk-, Fernseh-, Bandaufnahmen

Hörfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Dasselbe gilt für Bandaufnahmen. Die Stadt kann im Einzelfall besondere Gebühren hierfür festsetzen.

§13 Rücktritt vom Vertrag

1. Führt der Veranstalter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er von einem solchen Grund zurück, so ist er verpflichtet, die der Stadt entstandenen Nebenkosten und 25% des Benutzungsentgeltes als Ausfallentschädigung zu entrichten. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Stadt Güglingen den Vertragsgegenstand für die vorgesehene Zeit anderweitig vermieten kann.
2. Der Stadt Güglingen steht ein Rücktrittsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei wichtigem Grund zu. Dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn:
 - a) infolge höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten etc.) die „Herzogskelter“ oder Teile davon nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
 - b) die „Herzogskelter“ aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt wird,
 - c) bei öffentlichen Notständen
 - d) der Veranstalter seinen Verpflichtungen aus der Benutzungs- und Entgeltordnung oder dem Mietvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - e) wenn die Stadt Güglingen nach Abschluss des Mietvertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass die vom Veranstalter geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwider läuft oder die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne des § 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg besteht oder das Entstehen von Schäden am Mietobjekt herbeiführt.

3. Unabhängig von den unter Ziffer 2 genannten Rücktrittsgründen behält sich die Stadt Güglingen ein allgemeines Rücktrittsrecht vor. Macht die Stadt Güglingen von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist bzw. die Voraussetzungen von Abs. 2 a) bis c) gegeben sind, dem Veranstalter zum Ersatz der diesem bis zum Bekanntwerden der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht vergütet.
4. Endet das Mietverhältnis aufgrund der unter Absatz 2 d) – e) genannten Gründe, haftet der Veranstalter für den Schaden, den die Stadt dadurch erleidet, dass die „Herzogskelter“ während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Mietpreis weitervermietet werden kann. Darüber hinaus trägt der Veranstalter alle der Stadt bis zum Eingang der Erklärung des Rücktritts entstandenen Kosten.

§14 Haftung

1. Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Aufbau, Durchführung der Veranstaltung und Abbau.
2. Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Besucher der Veranstaltung oder durch Dritte entstanden sind. Die Reparaturen solcher Beschädigungen werden seitens der Stadt Güglingen auf Kosten des Haftenden vorgenommen. Eigenreparaturen des Veranstalters sind grundsätzlich nicht erlaubt.
3. Der Veranstalter haftet, ohne dass die Stadt Güglingen den Nachweis darüber zu führen hat, ob der Veranstalter oder dessen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Veranstalters den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
4. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, wie z. B. Musikinstrumente, Theater-Garderoben oder Bühneneinrichtungen usw., übernimmt die Stadt Güglingen keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr auf Gefahr des Veranstalters. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Güglingen die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen.
5. Der Veranstalter stellt die Stadt Güglingen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten Mitglieder oder Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der „Herzogskelter“ und ihrer Einrichtungsgegenstände stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Güglingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die Stadt Güglingen und deren Bediensteten oder Beauftragte.
Wird die Stadt Güglingen wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Veranstalter verpflichtet, die Stadt Güglingen von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Stadt Güglingen, derer Bediensteten oder Beauftragten verursacht wurde.

6. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht durch welche die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
7. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden aus § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
8. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Stadt Güglingen keine Haftung.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Güglingen. Sofern kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Brackenheim als Gerichtsstand vereinbart.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.04.1991 außer Kraft.

Güglingen, den

Klaus Dieterich
Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungsordnung Herzogskeller

ab 01.01.2016

I. Benutzungsentgelt und Nebenkosten

	Art des Entgeltes	Saal		Oberes Foyer		Saal und Oberes Foyer	
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		01.01.2016	01.01.2002	01.01.2016	01.01.2002	01.01.2016	01.01.2002
1.	Hauptentgelt						
	Das Benutzungsentgelt für eine Veranstaltung bis zu einer Benutzungsdauer von 6 Stunden (gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Hauses)	425,00	340,00	135,00	110,00	500,00	400,00
a)	Verlängerung Zeitzuschlag für jede angefangene Stunde 10 % des Hauptentgeltes	42,50	34,00	13,00	11,00	50,00	40,00
b)	Das untere Foyer ist im Benutzungsentgelt enthalten. Eine gesonderte Anmietung bedarf der Regelung im Einzelfall						
c)	Übungen, Proben, Auf- und Abbauten und Anbringen von Dekorationen am Tag der Veranstaltung am Tag vor der Veranstaltung						
	bis zu 2 Stunden	22,00	17,00	14,00	11,00	30,00	25,00
	bis zu 4 Stunden	42,00	34,00	21,00	17,00	60,00	45,00
	für jede weitere Stunde	12,00	8,00	8,00	6,00	15,00	12,00
	In diesen Entgelten sind die Personalkosten für Übergabe, Einweisung, Abnahme und Endreinigung enthalten.						

Art des Entgeltes		Saal		Oberes Foyer		Saal und Oberes Foyer	
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		01.01.2016	01.01.2002	01.01.2016	01.01.2002	01.01.2016	01.01.2002
2. Nebenkosten							
a) Heizung	pro Tag	90,00	70,00	40,00	30,00	120,00	90,00
b) Ton- und Beleuchtungstechnik Lautsprechanlage inclusiv Mikrophone, Verstärker und Bedienung durch Beauftragten Stadt Göglingen Beleuchtungsanlage (Bühne) incl. Bedienung durch Beauftragten der Stadt	pro angefangene Stunde	15,00	12,00				
			9,00				
c) Multimedia-Anlage, bestehend aus: Beamer, Notebook und Blue-Ray-Player incl. Bedienung durch Personal der Stadt Göglingen	pro angefangene Stunde	17,50	6,00				
e) Benutzung Konzertflügel Stimmen des Flügels	pro Tag auf Nachweis	30,00	30,00				
f) Feuerwache	auf Nachweis						
g) Hausmeister	pro Stunde	32,00					
Reinigungskraft	pro Stunde	25,00					
Aushilfen	pro Stunde	14,00					
i) Strom	pro kwh	0,25					
j) Wasser/Abwasser	pro cbm	4,20					
k) Reinigung	auf Nachweis						
3. Sonstige Entgelte							
a) Vereinsküche incl. Kühlraum	pro Tag	55,00	45,00				
b) Kühlraum ohne Vereinsküche	pro Tag	20,00	17,00				
4. Ermäßigtes Entgelt							
Für Theater- und Konzertveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen in Stuhlreihen ohne Bewirtschaftung ermäßigt sich das Entgelt nach Ziffer 1 um		50%	50%	50%	50%		50%

II. Umsatzsteuer

Sämtliche Entgelte sind Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Soweit Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

III. Zusatzbestimmungen für die Berechnung des Benutzungsentgeltes und der Nebenkosten

1. Die Veranstaltungsdauer bemißt sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen des Hauses. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.
von max. 4 Stunden enthalten.
2. Für weitere Proben wird ein Entgelt nach Ziffer 1
3. Normalerweise werden die Nebenräume (Künstlerzimmer, Foyer, Galerie u.a.) mit dem Saal vermietet.
4. Finden mehrere gleichartige Veranstaltungen am selben Tag statt, werden die reinen Veranstaltungszeiten zusammengezogen. Die Miete errechnet sich in diesen Fällen aus der Gesamtnutzungsdauer.
Dies gilt nicht, wenn für jede dieser Veranstaltungen ein besonderes Eintrittsgeld erhoben wird.
4. Für vom Veranstalter besonders gewünschte Bühnenbeleuchtung und andere Arbeiten werden dem Träger der Veranstaltung die Verrechnungslöhne der Stadt Güglingen in Rechnung gestellt. Dies sind derzeit:

Hausmeister	32,00 €
Reinigungspersonal	25,00 €
Ton-/Lichtbedienung	14,00 €
Aushilfen	14,00 €
5. Wünscht der Veranstalter während einer Veranstaltung eine Änderung der Betischung oder Bestuhlung durch städtisches Personal, so werden die hierfür entstehenden Kosten (Sätze nach Ziffer 4) in Rechnung gestellt.
6. Bei Ausstellungen, Tagungen, Kongressen u.a. im Foyer kann zusätzlich zum Benutzungsentgelt nach Ziffer 1 eine Miete erhoben werden. Sie ist besonders zu vereinbaren und bemißt sich nach der Bedeutung der Ausstellung.

IV. Inkrafttreten

Die Anlage 1 zur Benutzungsordnung für das Bürgerhaus "Herzogskelter" tritt zum 1.1.2016 in Kraft.

Güglingen, den

Dieterich
Bürgermeister